

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Auftrag vom: 8.10.2007

**Mein Zeichen: L 20 – 178/16
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Elke Harms

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

31. Oktober 2007

Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der 55. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, dem Ausschuss den Entwurf eines Gesetzes betr. die Anbindung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen an den Schleswig-Holsteinischen Landtag vorzulegen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Zu dem beigefügten Entwurf eines Änderungsgesetzes sind folgende Anmerkungen vorzuschicken:

- Der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes lehnt sich an die Regelungen des Bürgerbeauftragtengesetzes an.
- Hinsichtlich der Vorschlagsberechtigung in § 4 Absatz 2 ist zu entscheiden, ob diese entsprechend der Wahl der oder des Bürger- oder Flüchtlingsbeauftragten auf die Fraktionen übergehen soll oder bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und Interessenverbänden behinderter Menschen verbleibt.

- Es ist zu entscheiden, ob im Falle der Abberufung oder Entlassung - zur Klarstellung – in § Abs. 4 geregelt wird, dass das Amt bis zur Neuwahl von der oder dem Landesbeauftragten weitergeführt wird.
- In Bezug auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der oder des Landesbeauftragten könnten in § 6 LBGG ggf. die Absätze 2 und 3 gestrichen werden, wenn die oder der Landesbeauftragte zukünftig in einem Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sein wird. Sie oder er unterfällt dann den (gleichlautenden) Bestimmungen der Amtverschwiegenheit gemäß §§ 77- 79 Landesbeamtengesetz. Die Streichung ist im Gesetzentwurf berücksichtigt.

§ 6 könnte anderenfalls wie folgt geändert werden:

- a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6
Rechtliche Stellung“

- b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

- c. In Absatz 3 werden die Worte „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ durch die Worte „der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten“ ersetzt.

- Nach den Bestimmungen des Bürgerbeauftragten- und des Flüchtlingsbeauftragtenengesetzes kann die oder der Beauftragte des Landes weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Körperschaft angehören. Es ist zu entscheiden, ob diese Inkomp-

patibilitätsregelung auch für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gelten soll.

- Im Hinblick auf die in § 8 LBGG geregelten Befugnisse der oder des Landesbeauftragten könnte überlegt werden, diese sprachlich an § 3 des Flüchtlingsbeauftragtengesetzes anzupassen.
- Der jetzige Landesbeauftragte, Dr. Hase, wurde nach Auskunft des Sozialministerium bis Ende 2010 bestellt. Es ist daher zu entscheiden, ob er bis zum Ablauf seiner Bestellung im Amt verbleiben soll, oder ob mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch die Wahl der oder des Landesbeauftragten verknüpft wird. Erstere Möglichkeit ist im Gesetzentwurf formuliert.

Artikel 2 könnte anderenfalls wie folgt gefasst werden:

Artikel 2 Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Landtag wählt die oder den Landesbeauftragten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit der Wahl endet die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Landesbeauftragten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung
behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehinderten-
gleichstellungsgesetz - LBGG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes - LBGG – des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl., S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Wahl und Abberufung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Vorschlagsberechtigt sind *[die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages,]* die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände behinderter Menschen im Sinne von § 3 Abs. 3. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. *[Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.]*

2. § 6 erhält folgende Fassung:**„§ 6
Rechtliche Stellung**

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. *[Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.]*“

3. Folgender § 6 a wird eingefügt:**„§ 6a
Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation behinderter Menschen in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit.“

Artikel 2 **Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen nimmt die Aufgaben bis zum Ablauf der Dauer seiner Bestellung wahr.

Dr. Johann Wadephul
und Fraktion

Lothar Hay
und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW